

Behandlung von Strandgut

Für Strandgut gilt ohne Einschränkung das Fundrecht. Strandgut ist erst dann herrenlos, kann also vom Finder rechtmäßig angeeignet werden, wenn der bisherige Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgegeben hat (§ 959 BGB).

Zwischen dem Verlierer und dem Finder entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis. Dieses verpflichtet den Finder dazu, den Fund dem Empfangsberechtigten anzuzeigen und abzuliefern. Kennt er diesen nicht, hat er bei einem Wert von mehr als 10 Euro den Fund bei der zuständigen Behörde (Gemeinde/Polizei) anzuzeigen bzw. abzuliefern oder sie zu verwahren.

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Straftat gem. Strafgesetzbuch dar und wird mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet.

Sollten am Strand gefundene Container aufgebrochen werden und darin befindliche Sachen entwendet werden, so stellt dies einen Siegelbruch gem. § 136 StGB und einen Diebstahl im besonders schweren Fall gem. § 243 StGB dar und wird mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet.

Darüber hinaus warnt das Havariekommando Cuxhaven vor dem Berühren am Strand gefundener Gegenstände, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gegenstände im Zusammenhang mit der Havarie des MSC ZOE mit Gefahr- und Giftstoffen in Berührung gekommen sind und somit einer Gesundheitsgefahr darstellen.